



Infoblatt zur Gestattung zum Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Schule

**nach § 66 Hessisches Schulgesetz in der aktuell
gültigen Fassung i. V. m. § 4 der Verordnung zur Gestaltung des
Schulverhältnisses**

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
sehr geehrter Erziehungsberechtigte,

in Bezug auf den von Ihnen gestellten Gestattungsantrag weise ich Sie darauf hin,
dass das Staatliche Schulamt für den Hochtaunuskreis und Wetteraukreis Bad Vilbel
eine endgültige Entscheidung über Ihren Antrag trifft.

Außer den von Ihnen angeführten Gründen werden dabei die Planung für das neue
Schuljahr und eventuelle Klassenmehrbildungen an der Schule von Bedeutung sein.

Vom Staatlichen Schulamt werden Sie rechtzeitig vor Beginn des kommenden
Schuljahres eine verbindliche Entscheidung mitgeteilt bekommen. Sie werden
keinesfalls vor Mai eine Entscheidung erhalten. Deshalb bitte ich Sie bis dahin um
Geduld und dort von Anfragen in der Zwischenzeit abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulla Stadnik
Rektorin